




Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

12. Dezember 2019

 Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolglos: Keine Verpflichtung der AfD-Landtagsfraktion, ihm vorläufig die Mitarbeit in der Fraktion zu gewähren.

1 GR 84/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2019 einen Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Mit dem Antrag wollte der Abgeordnete erreichen, dass die AfD-Fraktion (die Antragsgegnerin) verpflichtet wird, ihm bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die Mitarbeit in der Fraktion zu gewähren. Mit dem in der Hauptsache anhängig gemachten Organstreitverfahren begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass er Mitglied der Fraktion ist. Er trägt hierzu unter anderem vor, er habe seine frühere Mitgliedschaft nur ruhen gelassen, aber nicht wirksam beendet. Dass die Antragsgegnerin ihm nun die Mitwirkung in der Fraktion verweigere, behindere seine politische Tätigkeit in unzulässiger Weise und verletze ihn daher in seinem Abgeordnetenrecht aus Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung.

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Denn das Hauptsacheverfahren, das Organstreitverfahren, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig. Dem Antragsteller fehlt jedenfalls derzeit das Rechtsschutzbedürfnis für das Organstreitverfahren.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Einleitung eines Organstreitverfahrens besteht nur dann, wenn der Antragsteller im Vorfeld des verfassungsgerichtlichen Verfahrens seine Position eindeutig vertreten und geltend gemacht und damit dem Antragsgegner Anlass gegeben hat, seinerseits eine klare und abschließende Auffassung zu vertreten. Erst dann liegt auch eine rechtlich erhebliche Maßnahme des Antragsgegners vor, die Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein kann. Das Organstreitverfahren dient dagegen nicht der quasi gutachterlichen Klärung einer problematischen Rechtsfrage, solange hinsichtlich dieser nicht auch ein tatsächlicher Streit besteht.

Nachdem auf der Klausurtagung der Antragsgegnerin vom 16. September 2019 die Frage der Mitgliedschaft des Antragstellers thematisiert, jedoch nicht geklärt wurde, holte die Antragsgegnerin zwar ein Gutachten eines Rechtsanwalts ein, das der Antragsteller vorgelegt hat. Dieses Gutachten hat aber die Frage der Mitgliedschaft des Antragstellers nicht beantwortet, sondern endet mit dem Aufzeigen möglicher Alternativen.

Angesichts dieses Ergebnisses der rechtsanwaltlichen Begutachtung hätte der Antragsteller weiterhin auf eine Positionierung zu der Frage drängen müssen, ob die Antragsgegnerin nunmehr davon ausgeht, dass der Antragsteller nach wie vor ihr Mitglied ist, seine Mitgliedschaft also nur „ruhte“ und er diese durch einseitige Erklärung wieder zum Aufleben bringen konnte, oder ob er im Juli 2016 aus der Fraktion ausgetreten ist. Weder ist ersichtlich, dass er dies getan hat, noch hat die Antragsgegnerin entsprechend Stellung bezogen.

Vielmehr fasste der Fraktionsvorstand in einer nach Erstellung des Gutachtens einberufenen Sondersitzung am 26. September 2019 einstimmig den Beschluss, eine gerichtliche Entscheidung der Frage der Mitgliedschaft des Antragstellers einzuholen. Der Fraktionsvorstand vertritt damit weiterhin keine eigene Auffassung zur Mitgliedschaft des Antragstellers, sondern bringt nur zum Ausdruck, die Entscheidung einer anderen Instanz überlassen zu wollen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Fraktionsversammlung der Antragsgegnerin als das möglicherweise zuständige Organ nach Vorlage des Gutachtens noch einmal mit dem Vorgang beschäftigt hat.

Jedenfalls in Anbetracht dieses unklaren Verhaltens der Antragsgegnerin (das auch darin zum Ausdruck kommt, dass sie im vorliegenden Verfahren keinen Antrag gestellt hat) hätte der Antragsteller vor Einleitung des Organstreitverfah-

rens noch einmal sein Begehren an die Antragsgegnerin in eindeutiger Weise, gegebenenfalls auch unter Fristsetzung, herantragen müssen.

Darüber hinaus leidet der Antrag im Organstreitverfahren derzeit noch an Substantiierungsmängeln. Die bisherigen Ausführungen des Antragstellers zu den Absprachen im Zusammenhang mit dem behaupteten „Ruhenlassen“ seiner Fraktionsmitgliedschaft sind sehr vage, so dass die genauen Umstände, unter denen er die Fraktion verlassen hat, unklar bleiben. So fehlt es an jeder Schilderung seiner entsprechenden Erklärungen gegenüber der Antragsgegnerin und des Inhalts einer von den Beteiligten erwähnten „Vereinbarung“. Dieser Darlegung bedarf es um so mehr, als der Antragsteller im Juli 2016 öffentlich seinen „Rücktritt“ aus der Fraktion erklärt und die Antragsgegnerin ausdrücklich von einem „Austritt“ des Antragstellers gesprochen hatte.

Ausblick: Entscheidung in der Hauptsache

Wann mit einer Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen ist, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Zitierte Rechtsvorschrift

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.